



Fachbereich/Eigenbetrieb **Stadtentwicklung und
Stadtplanung**

Verfasser/in von Rudorff, Gabriele

Vorlage Nr. 015/2020

Datum 07.02.2020

Tischvorlage

Beratungsfolge	Öffentlichkeit	Sitzung am	Ergebnis
Gemeinderat	öffentlich-Beschluss	18.02.2020	

Betreff:

Satzung zur Aufhebung der Klarstellungssatzung "Lettenweg"

Anlagen:

1. Satzung zur Aufhebung der Klarstellungssatzung „Lettenweg“
2. Begründung
3. Klarstellungssatzung vom 15.10.2005 (wird aufgehoben)

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt gemäß Anlage 1 der Vorlage die Aufhebung der Klarstellungssatzung „Lettenweg“ vom 15.10.2005.

Personelle Auswirkungen:

keine

Finanzielle Auswirkungen:

keine

**Lörrach gestalten. Gemeinsam. Das Leitbild der Bürgerschaft in Politik und Verwaltung.
Prioritäre Maßnahmen:**

keine

Begründung:

Für das Waldgrundstück (9342/10) wurde am 27.01.2020 eine Bauvoranfrage im Fachbereich Baurecht eingereicht, die eine Bebaubarkeit einer Wohnbebauung abklären soll.

Die Bebaubarkeit dieses Waldgrundstückes (9342/10) wurde bereits Ende 2019 im Zusammenhang mit einer Bauvoranfrage für den Lettenweg 44 geprüft. Hierbei wurde festgestellt, dass die bestehende Klarstellungssatzung im Bereich des Grundstücks nicht die tatsächliche Abgrenzung des Außen- und Innenbereiches zeigt und an die tatsächlichen Verhältnisse angepasst werden sollte. Das Grundstück Nr. 9342/10 ist aufgrund seiner Lage im Außenbereich und seiner Waldeigenschaft nicht bebaubar. Die Baurechtsbehörde wäre jedoch aufgrund der bestehenden Klarstellungssatzung gehalten, auf dem Waldgrundstück eine Bauvoranfrage positiv zu bescheiden.

Dem Bauherrn wurde sowohl das Ergebnis der Prüfung mitgeteilt als auch die Überlegung seitens der Stadt, die bestehende Klarstellungssatzung an die tatsächlichen Verhältnisse anzupassen und hierzu eine Vorlage für den Gemeinderat zu erstellen.

Seitens des Fachbereiches Stadtentwicklung und Stadtplanung wurden die Folgen einer neuen Klarstellungssatzung, Aufhebung der bestehenden Satzung und das Bestehen lassen unter städtebaulichen und rechtlichen Gesichtspunkten geprüft.

Ergebnis ist, dass die bestehenden Waldflächen westlich und das Grünland (mit Gehölzstrukturen, die Streuobstwiesen zugeordnet werden) östlich des Lettenweg aus städtebaulichen Gründen erhalten bleiben sollen. Auf Grund ihrer Lage zum Landschaftsschutzgebiet, Fauna-Flora-Habitat-Gebiet und Europäischen Vogelschutzgebiet sind sie als Grünverbindung bzw. Korridor anzusehen. Gleichzeitig stellen sie unter dem Aspekt der Biotopvernetzung ein Verbindungselement (Trittstein) dar und haben die Funktion einer Kaltluftschneise. Bei Beibehaltung der Klarstellungssatzung wäre dieses Ziel aufgrund der fehlerhaften Darstellung gefährdet.

Auf Grund der engen Zeitvorgaben der Bescheidung der Bauvoranfrage durch die Baurechtsbehörde besteht zeitnaher Handlungsbedarf (ab dem 27.01.2020 10 Tage zur Be-

stätigung der Vollständigkeit (Eingangsbestätigung); danach hat die Bescheidung innerhalb eines Monats zu erfolgen.

Die Waldfläche des Grundstückes 9342/10 mit der sich nach Süden anschließenden Waldfläche und das Grünland östlich vom Lettenweg stellen wertvolle landschaftsprägende Flächen dar und sind aus städtebaulichen Gründen als eine Einheit zu erhalten.

Dies kann der Gemeinderat der Stadt Lörrach mit dem Beschluss der Satzung zur Aufhebung der Klarstellungssatzung „Lettenweg“ erwirken. Das Grundstück wird wieder, den Tatsachen entsprechend, dem Außenbereich zugeordnet werden.

Gerd Haasis
Fachbereichsleitung